

Gemeinde Faßberg
OT Poitzen - Landkreis Celle

Bebauungsplan Poitzen Nr. 8 **„Biogasanlage Poitzen“**

Begründung

Verf.-Stand:	§§ 3(1) + 4(1) BauGB	§§ 3(2) + 4(2) BauGB	§ 10 BauGB
Begründung:	06.03.2014	07.08.2014	18.08.2016
Plan:	06.03.2014	07.08.2014	18.08.2016

Dipl.-Ing. (FH) M. Dralle
Dipl.-Geogr. K. Schröder-Effinghausen
Fachliche Begleitung: Dr.-Ing. S. Strohmeier

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle
Telefon 0 51 41 / 9 91 69 - 30, Telefax 0 51 41 / 9 91 69 - 31

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de



INHALT

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	1
1 Erfordernis der Planaufstellung: Allgemeine Ziele und Zwecke	1
2 Geltungsbereich.....	1
2.1 Lage.....	1
2.2 Bestand.....	1
3 Planungsvorgaben.....	3
3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung	3
3.1.1 Landesraumordnungsprogramm	3
3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm.....	4
3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung	5
3.2 Örtliche Planungen: Bauleitplanung	5
3.2.1 Flächennutzungsplan.....	5
3.2.2 Bebauungsplan.....	6
4 Städtebauliche Daten	6
5 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
5.1 Art der baulichen Nutzung	6
5.2 Maß der baulichen Nutzung	7
5.3 Baugrenzen	7
5.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	7
6 Ver- und Entsorgung.....	7
6.1 Löschwasserversorgung.....	7
6.2 Oberflächenentwässerung.....	8
6.3 Sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen.....	8
7 Bodenordnende Maßnahmen	8
8 Auswirkungen des Bebauungsplanes	8
8.1 Auswirkungen auf die umgebende Bebauung.....	8
8.2 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	9
8.3 Auswirkungen auf Umweltbelange	9
9 Hinweis10	
9.1 Süßgasleitung Nr. 67 Halmern Z1 - Oberohe.....	10
TEIL 2: UMWELTBERICHT	11
1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans.....	11
2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen.....	11
2.1 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a.....	11
2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff.....	11

2.3	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle (2005).....	11
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	12
3.1	Schutzgebiete	12
3.1.1	FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“	12
3.1.2	Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ (LSG-CE 25)	13
3.2	Schutzgüter.....	14
3.2.1	Schutzgut Mensch	14
3.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz	15
3.2.3	Schutzgut Boden	16
3.2.4	Schutzgut Wasser.....	17
3.2.5	Schutzgut Klima/Luft.....	17
3.2.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	18
3.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
3.2.8	Wechselwirkungen.....	18
3.2.9	Eingriffsbilanzierung	19
4	Entwicklungsprognosen.....	19
4.1	Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung	19
4.2	Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	20
5	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	20
5.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	20
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	20
6	Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes	21
7	Zusätzliche Angaben	21
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	21
7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	22
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
TEIL 3: VERFAHRENSVERMERKE.....		24

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

1 Erfordernis der Planaufstellung: Allgemeine Ziele und Zwecke

Im Osten der Ortschaft Poitzen (Gemeinde Faßberg) befindet sich eine Biogasanlage. Die Anlage wurde gem. § 35 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt. Sie wird von mehreren Landwirten aus dem Umkreis betrieben.

Die vorhandene Anlage sowie eine potenzielle Erweiterungsfläche sollen planungsrechtlich gesichert werden. Hierfür wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“, in dem ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt wird, erforderlich. Damit wird dem Grundsatz gemäß § 1 BauGB entsprochen, die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen und auf diese Weise insbesondere auch Umweltbelange zu berücksichtigen. Durch den Bebauungsplan werden zudem die Belange der regionalen Wirtschaft unterstützt und die Schaffung und Sicherung der Arbeitsplätze für die Bevölkerung der Gemeinde Faßberg gefördert.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird für den Planbereich die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg durchgeführt.

2 Geltungsbereich

2.1 Lage

Der Geltungsbereich befindet sich im Osten der Ortslage Poitzen und umfasst das Flurstück 1/9 sowie einen Teil des Flurstücks 1/10 der Flur 11 in der Gemarkung Poitzen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 ersichtlich.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen nördlich verlaufenden Weg, der im Osten an die öffentliche Straße „Poitzen“ angebunden ist.

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, dem die Biogasanlage zugeordnet ist. Nordöstlich befindet sich die Feuerwehr. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

In räumlicher Nähe befinden sich ein FFH-Gebiet und ein LSG-Gebiet (s. [Teil 2 Kap. 3.1 Schutzgebiete](#)).

2.2 Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Betriebsgrundstück einer bestehenden Biogasanlage. Im Süden befindet sich außerdem eine intensiv genutzte Grünlandfläche. Nennenswerter Gehölzbestand ist im Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings grenzt eine Fläche mit größeren Bäumen im Norden an.

Bei der vorhandenen Biogasanlage handelt es sich um eine technische Anlage, die der energetischen Nutzung von Biomasse dient. Sie besteht derzeit u. a. aus folgenden Komponenten: einer Vorgrube, einem Fermenter mit Gasspeicher, einem Nachgärer / Lager mit Gasspeicher, einem Lagerbehälter mit Gasspeicher, einem Technikraum, einem Blockheizkraftwerk-Container (BHKW) sowie einem Fahrsilo, das zur Vermeidung von Geruchsemissionen abgedeckt wird.

Die Fermentationsanlage, der Nachgärer sowie das Lager für die Gülle sind als geschlossene Behälter ausgebildet. Die anfallenden Gärrestmengen werden bis zur landbaulichen Verwertung am Standort der Biogasanlage im Nachgärer bzw. Lagerbehälter zwischengelagert.

Zudem wird über ein Satelliten-Blockheizkraftwerk das Schwimmbad Herrenbrücke in Faßberg mit thermischer Energie versorgt.

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Faßberg. Die Vorgaben zur Bauhöhenbeschränkung sind zu beachten.



Luftbild des Geltungsbereiches



Blick von Südosten zur Biogasanlage



Blick von Osten auf den südlichen Teil des Plangebietes

3 Planungsvorgaben

3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

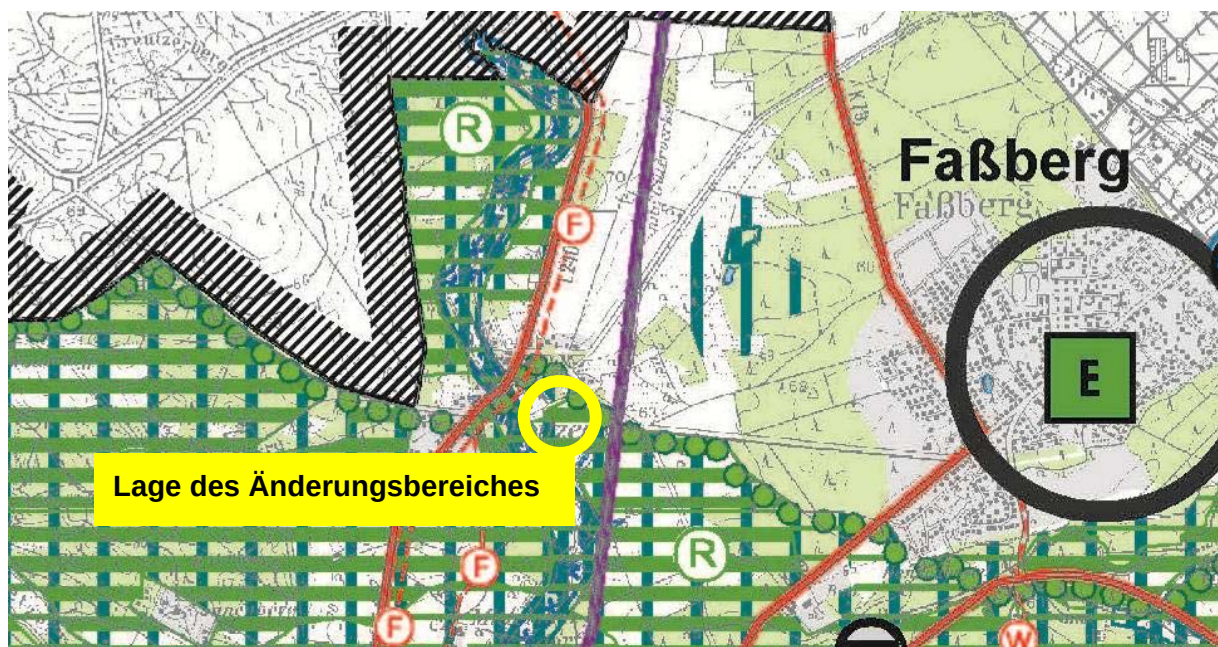
Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen von 2008 (zuletzt geändert 2012) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Nach den Darstellungen des LROP zählt die Ortschaft Poitzen zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Des Weiteren sollen sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. Die Entwicklung soll darüber hinaus gefördert werden, um u. a. insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können. Die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft soll verbessert und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Die Auswirkungen des demografischen Wandels sollen für die Dörfer abgeschwächt werden, um sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können (vgl. Pkt. 1.1 07 LROP).

Gemäß LROP 2008 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (vgl. Pkt. 3.1.1 02 LROP).

Gemäß zeichnerischer Darstellung des LROP befindet sich westlich des Plangebietes ein Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet 81 „Örtze mit Nebenbächen“). „Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden (vgl. Pkt. 3.1.3 LROP).

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Gemeinde Faßberg ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle dem ländlichen Raum zugeordnet (vgl. Pkt. 1.3 RROP). Ländliche Räume sind so zu entwickeln, dass ihre Entwicklungspotenziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt, Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sowie naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle

Gemäß zeichnerischer Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms liegt das Plangebiet am Rande eines Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (vgl. Pkte. 1.8 u. 3.8 04 RROP). Zudem befindet sich der Geltungsbereich innerhalb des Naturparks Südheide. Die Vorranggebiete für die ruhige Erholung im Naturpark Südheide sollen der Sicherung und Entwicklung der ruhigen, landschaftsgebundenen Erholung dienen.

Des Weiteren wird das Plangebiet mit einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (vgl. Pkte. 1.9 u. 2.1 RROP) überlagert. Die Festlegung in diesem Bereich erfolgte aufgrund der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. In den Vorsorgegebieten soll ein funktionsfähiges Verbundsystem der natürlichen, naturnahen und halbnatürlichen Biotope erhalten und entwickelt werden.

Entlang des westlich des Plangebietes verlaufenden Flusslaufes „Örtze“ ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung

vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden (vgl. Pkte. 1.8 u. 2.1 RROP).

3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Poitzen Nr. 8 werden das Grundstück der bestehenden Biogasanlage und eine angrenzende Ackerfläche überplant.

Innerhalb des Plangebietes werden neue hochbauliche Anlagen oder weitere Versiegelungen entstehen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage stehen. Mit der Planung werden die Produktionsbedingungen eines an die Landwirtschaft angelehnten Betriebes verbessert und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt. Damit wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt. Mit der Entwicklung der Energiegewinnung wird ein Betrag zur bedarfsgerechten Gestaltung und Weiterentwicklung der Infrastruktur geleistet.

In Vorranggebieten für ruhige Erholung ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Landwirtschaft erwünscht. Raumbedeutsame Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 (1) Nr. 1 BauGB dienen sind zulässig, wenn sie mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind. Für eine Vereinbarkeit spricht, wenn u. a. möglichst vorhandene, ausgebaute Wege genutzt und keine neuen Wege angelegt werden, das Vorhaben siedlungsnah realisiert wird sowie vorhandene Wanderwege, Aussichtspunkte, Ausblicke und Sichtbeziehungen durch das Vorhaben nicht erheblich gestört werden.

Die vorhandene Biogasanlage sowie die potenzielle Erweiterungsfläche befinden sich siedlungsnah und werden über einen vorhandenen Weg erschlossen. Freizeitbezogene Infrastruktureinrichtungen befinden sich nicht in der näheren Umgebung zum Plangebiet.

Es wird ein bestehendes Betriebsgrundstück sowie eine daran angrenzende, intensiv genutzte Ackerfläche überplant. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Vorranggebiet sowie das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft zu erwarten (vgl. Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“).

Die Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigen damit die vorgenannten Ziele der Landes- und Regionalplanung.

3.2 Örtliche Planungen: Bauleitplanung

3.2.1 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes führt die Gemeinde Faßberg die 3. Änderung des Flächennutzungsplans durch.

Im Rahmen dieser Änderung wird die Darstellung der Fläche des Geltungsbereiches von einer Fläche für die Landwirtschaft zu einem sonstigen Sondergebiet „Biogasanlage“ gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geändert.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen dieser Darstellung. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB Rechnung getragen.

3.2.2 Bebauungsplan

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht für das Plangebiet nicht.

4 Städtebauliche Daten

	Fläche [m²]
Bisherige Nutzung des Geltungsbereichs:	
• Betriebsgrundstück der bestehenden Biogasanlage	13.590
• Grünland	8.504
Summe:	22.094
Geplante Nutzung des Geltungsbereichs:	
• Nettobauland - sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“ (SO):	22.094
o überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,8 = 80 % des Nettobaulands)	17.675
o nicht überbaubare Grundstücksfläche, davon	4.419
– Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(891)
Summe:	22.094

5 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine nach § 35 BauGB genehmigte Biogasanlage (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich). Um die bestehende Anlage sowie eine potenzielle Erweiterungsfläche planungsrechtlich zu sichern, wird als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt. Das sonstige Sondergebiet dient der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gem. § 11 (2) BauGB.

Um die Erzeugnisse der Biogasanlage optimal zu nutzen, wird die Abwärme zur Trocknung von z. B. Holz genutzt. Daher ist zusätzlich die Errichtung einer entsprechenden Trocknungsanlage möglich.

Mit der Erweiterungsfläche wird gewährleistet, dass die Biogasanlage weiterhin wirtschaftlich geführt werden kann und zukünftige Entwicklungen (z. B. auf Grund von Gesetzesänderungen) planungsrechtlich ermöglicht werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung werden gemäß § 16 BauGB Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) und zur Höhe baulicher Anlagen (GH) getroffen.

Die GRZ wird für das Plangebiet auf max. 0,8 festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich hierbei an der max. zulässigen Obergrenze für sonstige Sondergebiete gemäß § 17 BauNVO. Mit dieser Festsetzung kann das Plangebiet zu 80 % mit baulichen Anlagen überbaut werden. Hierdurch kann das Grundstück optimal ausgenutzt und damit eine unnötige Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen verhindert werden.

Zudem wird die max. Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Durch diese Festsetzung sollen überdimensionierte Bauten in der Landschaft verhindert werden. Mit max. 16,0 m Höhe wird dem konkreten Bedarf zur Ausführung der Biogasanlage nachgekommen. Das Maß liegt unterhalb der Höhe ausgewachsener Bäume und fügt sich damit noch in die Landschaft ein. Dieses maximale Maß wird zudem voraussichtlich nur an der oberen Abdeckung der Behälter bei Volllast erreicht. Der eigentliche (bauliche) Behälter reicht bis ca. 6,0 m über den Boden.

5.3 Baugrenzen

Durch die Festsetzung der Baugrenze wird die überbaubare Grundstücksfläche definiert. Die Baugrenzen sind so gefasst, dass für diese spezielle Nutzung eine hohe Flexibilität für die Lage und Dimension der Anlagenbestandteile gewährleistet ist.

5.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

An der Ost- und Südgrenze des Plangebietes sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese dienen der optischen Eingrünung des hier neu entstehenden Ortsrandes sowie der Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW sicherzustellen.

Zur Löschwasserversorgung dienen zwei Hydranten, die sich in weniger als 100 m nordöstlich und östlich des Plangebietes befinden. Zudem ist die Entnahme von Wasser aus dem Flusslauf der Örtze, der ca. 230 m westlich der Anlage verläuft, möglich.

Das Betriebsgelände ist über zwei Zu- bzw. Abfahrten zu erreichen. Auf dem Gelände befinden sich ausreichend Bewegungsflächen, die im Bedarfsfall auch von der Feuerwehr benutzt werden können.

6.2 Oberflächenentwässerung

Gemäß „Baugrundgutachten zum Neubau einer Biogasanlage“ (Dipl.Geoök. D. Herbrich, Lüneburg 2010) kann das anfallende Niederschlagswasser in den anstehenden Schmelzwassersanden gut versickert werden. Im Gutachten wird hierzu die Anlage einer flachen Sickermulde empfohlen.

Gemäß der Baugenehmigung zum Neubau einer Biogasanlage vom 09.02.2011 (Landkreis Celle) ist das von befestigten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Regenwasser über die Bodenoberfläche (Flächen- oder Muldenversickerung) innerhalb des Grundstücks zu versickern.

Für die Versickerung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Diese wurde mit Schreiben vom 07.02.2011 vom Landkreis Celle für das bestehende Betriebsgrundstück erteilt. Für die Erweiterungsfläche ist eine erneute wasserbehördliche Erlaubnis nach Erteilung der Genehmigung rechtzeitig vor Baubeginn der Entwässerungseinrichtungen einzuholen.

Es darf nur nicht verunreinigtes Niederschlagswasser einer Versickerung zugeführt werden. Eventuell anfallendes Silagesickerwasser wird getrennt gesammelt und der Biogasanlage über einen Sickersaftschacht zugeführt.

6.3 Sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen

Ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen ist im Sondergebiet nicht vorgesehen, so dass ein Anschluss des Gebietes an das in der Gemeinde bestehende Trinkwasser- und Abwassernetz sowie an die Abfallentsorgung nicht erforderlich ist. Für kurzzeitigen Aufenthalt von Personal müssten alternative Einrichtungen geschaffen werden. Dies ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären.

7 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

8 Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Auswirkungen auf die umgebende Bebauung

Die Biogasanlage befindet sich auf dem Betriebsgrundstück eines landwirtschaftlichen Betriebes und wird diesem direkt zugeordnet.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die in der Umgebung des Plangebietes lebenden Menschen. Zum Einen wird die Biogasanlage bereits seit einigen Jahren an diesem Standort betrieben. Zum Anderen befindet sich die potenzielle Erweiterungsfläche auf der vom Ort abgewandten Seite des Plangebietes.

Die Anlage wurde gem. § 35 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt. Mittels Gutachten (Schall- und Geruchsimmissionsprognose) wurden eventuelle Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen ermittelt. Danach gehen von der Biogasanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen für die nähere Umgebung aus. Die Anlagenkomponenten der Biogasanlage wurden dem Stand der Lärminderungs-technik entsprechend ausgewählt, aufeinander abgestimmt sowie errichtet und werden entsprechend betrieben.

Auch durch die Erweiterung der Biogasanlage sind in Bezug auf Schallimmissionen keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. Es ist zwar davon auszugehen, dass sich der Fahrverkehr durch eine größere Inputmengen während des Normalbetriebes der Anlage erhöhen wird. Damit wird aber die Intensität im Erntebetrieb nicht erreicht, so dass insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber der heutigen Situation zu erwarten ist. Auch der Einsatz weiterer Behälter hat gemäß Gutachten keinen bzw. eher einen schallabschirmenden Einfluss auf die Schallimmissionslage (Planung & Beratung in der Verfahrenstechnik, Nindorf 2013).

Gemäß Geruchsmissionsprognose zur Änderung der Biogasanlage Poitzen (Planung & Beratung in der Verfahrenstechnik, Nindorf 2013) wird die Anlage geruchsseitig nach dem heutigen Stand zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung der Anlieger führen.

Derzeit ist keine Erhöhung der Leistung der Biogasanlage geplant (zzt. weniger als 10 t Biogas). Sollte es zu einer Leistungserhöhung kommen, ist aufgrund des Mücksch-Urteils 2011 die Ermittlung des angemessenen Abstandes der dann störfallrelevanten Biogasanlage (Betriebsbereich nach Störfallverordnung) zu schutzbedürftiger Wohnbebauung bzw. Nutzungen mit Publikumsverkehr durch einen nach § 29 a BImSchG anerkannten Sachverständigen erforderlich.

Für den Fall einer Erweiterung und Leistungssteigerung der bestehenden Biogasanlage, ist im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes für die Knotenpunkte L 240 / Gemeindestraßen bei km 29,112 (Abs.-Nr. 130/Station 2628) und km 29,320 (Abs.-Nr. 130/Station 2836) im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu ermitteln und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens zur Biogasanlage wurde von der DAS – IB GmbH eine Ausbreitungs- und Auswirkungsrechnung (Abstandsgutachten) für mögliche „Dennoch – Störfälle“ auf der Biogasanlage durchgeführt („Ausbreitungs- und Auswirkungsrechnung“ DAS – IB GmbH, 17.10.2014). Die Berechnungen haben ergeben, dass innerhalb der ermittelten „Achtungsbstände“ keine Wohnbebauung liegt.

8.2 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Die Umwandlung der Erweiterungsfläche von landwirtschaftlicher Fläche in Sondergebiet hat keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Situation der Gemeinde und die ländlich geprägte Siedlungsstruktur im Ort. Die übrige Ackerfläche des Flurstücks weist noch ausreichende Flächengröße zur Bewirtschaftung auf. Die landwirtschaftliche Tätigkeit in der Nachbarschaft des Plangebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Zudem wird eine Biogasanlage der Landwirtschaft direkt zugeordnet und ist unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen im Außenbereich zulässig.

Aufgrund der Planung ist somit nicht von einer Beeinträchtigung der Landwirtschaft auszugehen.

8.3 Auswirkungen auf Umweltbelange

Die entstehenden Eingriffe werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Wirkungsgefüge von Vermeidung, Minimierung, internem

Ausgleich und externem Ersatz von Beeinträchtigungen kann der geplante Eingriff vollständig ausgeglichen werden (s. Teil 2 „Umweltbericht“ der Begründung).

9 Hinweis

9.1 Süßgasleitung Nr. 67 Halmern Z1 - Oberohe

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens verläuft die Süßgasleitung Nr. 67 Halmern Z1 - Oberohe (300 mm Durchmesser, 6 m Schutzstreifen, Begleitkabel) der ExxonMobil Production Deutschland GmbH.

An der Leitung befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/ Bodenpotentials. Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Es ist insbesondere verboten im Schutzstreifen der EMPG-Anlagen Material, Gerät und Erdaushub zu lagern, sowie Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen zu errichten.

TEIL 2: UMWELTBERICHT

1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Inhalt und wichtigste Ziele sind in Teil 1 Kap. 1 beschrieben.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

2.1 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB dient des vorsorgenden Bodenschutzes. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Diese Vorgabe wird beachtet, in dem der Bebauungsplan einen bereits bestehenden Betrieb aufnimmt und den Erweiterungsbereich auf die für die Weiterentwicklung erforderliche Fläche beschränkt.

2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wird die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB in Verbindung mit §§ 14 BNatSchG ff beachtet. Entsprechend wird die Eingriffsbilanzierung ist Kap. 3.9 durchgeführt. Die hieraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen sind Kap. 5.2 zu entnehmen.

2.3 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle (2005)

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft, welches durch das Landschaftsschutzgebiet LSG-CE 25 „Südheide“ konkretisiert wird. Im Osten außerhalb des Plangebietes liegt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das in seiner Abgrenzung mit dem FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze und Nebenbäche“ identisch ist (vgl. Kap. 3.1, Teil 2 „Umweltbericht“).

Ferner liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, das der Sicherung und Entwicklung der ruhigen, landschaftsgebundenen Erholung dient. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt in Kap. 3.1.3, Teil 1 der Begründung.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

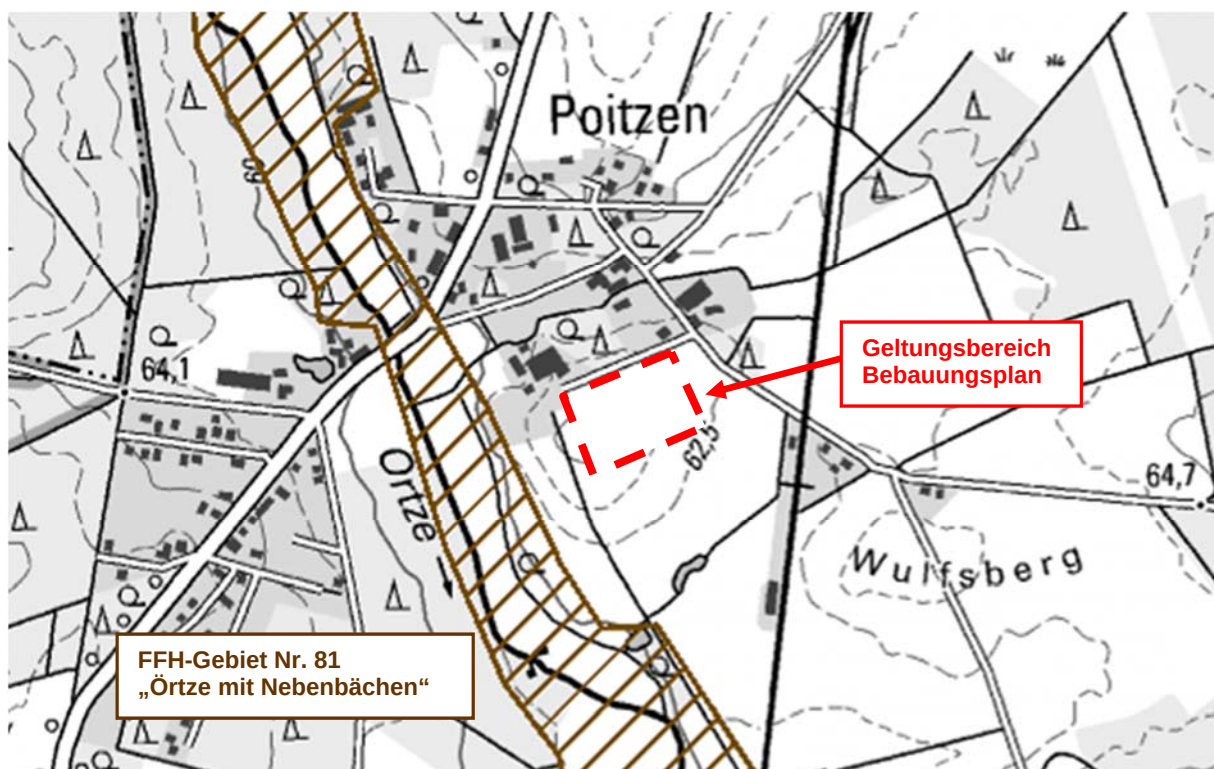
Bei der bestehenden Biogasanlage handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB, für das eine Genehmigung erteilt wurde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG berücksichtigt und Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe festgelegt (Baugenehmigung v. 09.02.2011, Landkreis Celle).

In die vorliegende Umweltprüfung werden daher die Informationen und Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren übernommen und um die Beurteilung der Eingriffe im Bereich der Erweiterungsfläche im Süden der genehmigten Biogasanlage ergänzt, die nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens war.

3.1 Schutzgebiete

3.1.1 FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“

Das FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ liegt in ca. 100 m Entfernung westlich vom Plangebiet. Eine Überlagerung von Flächen des FFH-Gebietes durch den Geltungsbereich der Planung liegt nicht vor.



(Quelle: NLWKN 2014, unmaßstäblich)

Bewertung

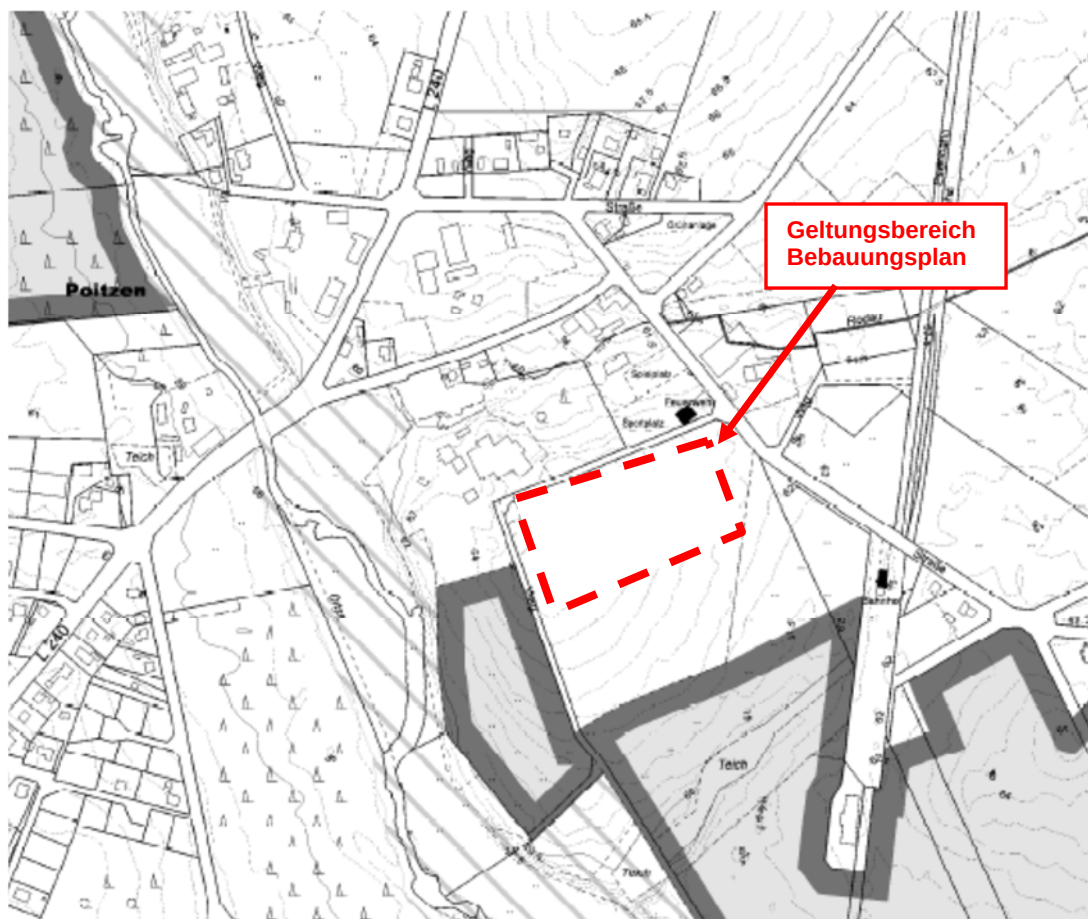
Von den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben in der Ortslage von Poitzen, die beidseits des linienhaft entlang der Örtze ausgewiesenen FFH-Gebietes, sowie von dem Betrieb der vorhandenen Biogasanlage gehen bereits Vorbelastungen in Form von Emissionen und Verkehrslärm durch entsprechende Maschinen aus, die in das FFH-Gebiet hineinwirken.

Die vorliegende Planung sieht vor, die vorhandene Biogasanlage um ca. 50 m nach Süden zu erweitern, um Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Der Abstand von 100 m zur ausgewiesenen FFH-Gebietsgrenze verringert sich hierdurch nicht. Die festgesetzte Zweckbestimmung innerhalb der Erweiterung entspricht einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. Die von dieser Nutzung ausgehenden Emissionen werden auch zukünftig etwa den bisherigen Verhältnissen entsprechen. Es wird nicht zu einer messbaren Erhöhung kommen.

Insgesamt können daher negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

3.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ (LSG-CE 25)

Das Plangebiet liegt in direkter Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiete LSG-CE 25 „Südheide“. Nach der im Juni 2016 verabschiedeten Neuabgrenzung des LSG überlagern sich keine Flächen des Geltungsbereiches mit dem des LSG.



(Quelle: Landkreis Celle 2016, unmaßstäblich)

Bewertung

Das Landschaftsbild der Ortschaft Poitzen ist durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortschaft von Poitzen und die vorhandenen Biogasanlage geprägt.

Die vorliegende Planung sieht vor, die vorhandene Biogasanlage um ca. 50 m nach Süden zu erweitern, um Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Die festgesetzte Zweckbestimmung innerhalb der

Erweiterung entspricht einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Erweiterung fügt sich in das Bild der bestehenden Biogasanlage ein, so dass negative Auswirkungen auf das LSG-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden können.

3.2 Schutzgüter

Im Folgenden werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale schutzgutbezogen beschrieben. Dabei werden das Schutzgut Pflanzen und Tiere anhand einer fünfstufigen Skala¹ sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild anhand einer dreistufigen Skala² bewertet. Für das Schutzgut Mensch erfolgt die Bewertung verbal-argumentativ.

Anschließend werden die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes auf die Schutzgüter projiziert. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn eine Störung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts und des Landschafts-/Ortsbildes wahrscheinlich ist.

Ein Eingriff liegt dagegen nur vor, wenn diese Beeinträchtigung erheblich ist. Eine Erheblichkeit ist stets dann gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch die Planung um mindestens eine Wertstufe abnimmt.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Das Plangebiet liegt im Osten der Poitzener Ortslage. Es wird von den Gebäuden und Nebenanlagen einer privilegierten Biogasanlage geprägt, an die sich im Norden außerhalb des Geltungsbereiches der zugehörige landwirtschaftliche Betrieb mit Viehhaltung und Wohngebäuden sowie im Nordosten Feuerwehrhaus und Sportplatz anschließen. Im Süden, Südwesten und Südosten grenzt das Plangebiet an den offenen Landschaftsraum an. Die Erweiterungsfläche liegt im direkten südlichen Anschluss an die Biogasanlage und wird derzeit als Rinderweide genutzt. Im Osten verläuft eine Bahnstrecke in Nord-Süd-Richtung.

Die Erweiterungsfläche hat als kleiner Teil der offenen Landschaft, die sich nach Süden an die bestehende Biogasanlage anschließt, eine untergeordnete Bedeutung für das Wohnumfeld und die Naherholung. Uneingeschränkte Sichtbeziehungen aus den angrenzenden Wohngebäuden heraus ergeben sich nicht, da die Bestandteile der bestehenden Biogasanlage Sicht verstellend wirken. Auch zur Naherholung ist die Erweiterungsfläche nicht nutzbar, da diese Bestandteil zusammenhängender Weideflächen in der direkten Umgebung der Biogasanlage ist. Spazierwege kreuzen diese Fläche nicht.

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene Biogasanlage und die Rinderhaltung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes.

Bewertung

¹ fünfstufige Bewertungsskala für das Schutzgut Pflanzen und Tiere (V. DRACHENFELS: „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLWKN 1/2012): Wertstufe V = von besonderer Bedeutung, Wertstufe IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, Wertstufe III = von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe I = von geringer Bedeutung

² dreistufige Bewertungsskala für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild („Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (NLÖ 2/2002): Wertstufe V/IV = von besonderer Bedeutung, Wertstufe III = von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe II/I = von geringer Bedeutung

Die Planung sieht die Umnutzung der Erweiterungsfläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ mit einer GRZ von 0,8 vor. Zudem wird die max. Höhe der baulichen Anlagen 16,0 m festgesetzt. Das Maß liegt unterhalb der Höhe ausgewachsener Bäume und fügt sich damit noch in die Landschaft ein. Zudem werden an der Ost- und Südgrenze des Plangebietes 3 m breite „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt, die zur optischen Eingrünung beitragen.

Auf diese Weise entsprechen die zukünftige Nutzung der Erweiterungsfläche und ihre Eingrünung den Auflagen der Baugenehmigung des Landkreises Celle vom 09.02.2011. Da die Erweiterung der Flächenvorhaltung dient, wird die Erweiterung der Anpflanzungen an der Ost- und Südgrenze des Plangebietes für die Vegetationsperiode nach Inanspruchnahme der Fläche festgesetzt.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, da das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für das Wohnumfeld und die Naherholung in Poitzen hat. Zudem werden durch die Planung keine für die Naherholung bedeutsamen Bereiche gestört oder Wegeverbindungen unterbrochen.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz

Bestand

Das Plangebiet und sein näheres Umfeld wurden am 07. Juli 2013 begangen und beurteilt (infraplan GmbH). Im Norden des Plangebietes befindet sich die bereits genehmigte Biogasanlage, während die Erweiterungsfläche derzeit intensiv als Rinderweide (GI, Wertstufe II) genutzt wird. Sie wird durch Weidelgras dominiert. In Störstellen der Grasnarbe siedelten sich Ampfer, Spitzwegerich und Löwenzahn an. Der gesamte Geltungsbereich weist weder Baum- noch Strauchbestand auf (vgl. Abbildung in Kap. 2.2, Teil 1 der Begründung).

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Schutzgebiete bzw. für die Fauna, Avifauna (Brut- und Gastvögel) wertvolle Bereiche sowie wertvolle Biotope befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen unmittelbarer Nähe.

Das Plangebiet hat insgesamt eine allgemeine bis geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Wertstufe II).

Bewertung

Mit der Planaufstellung wird im Bereich der Erweiterungsfläche eine Überbauung von 80 % durch weitere Bestandteile der Biogasanlage ermöglicht. Für überbaute Biotoptypen der Wertstufe II ist unter Berücksichtigung der angewendeten Methodik kein Ausgleich erforderlich.

Derzeit ist die Erweiterung um einen zusätzlichen Gärrestbehälter geplant. Da es sich dabei um eine übliche Nutzung in Verbindung mit Biogasanlagen handelt, wird davon ausgegangen, dass dies keine Beeinträchtigung von Wäldern zur Folge hat.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Pflanzen der Roten Liste Niedersachsens oder besonders bzw. streng geschützte Pflanzenarten sowie gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile wurden auf dem Gelände nicht festgestellt.

Grundsätzlich ist das Plangebiet als Habitat europäisch geschützter Vogelarten geeignet, wobei unter Berücksichtigung der Nähe der Biogasanlage und der Habitatausstattung nur vergleichsweise weitverbreitete Vogelarten des Offenlandes zu erwarten sind, die nicht auf der Roten Liste Niedersachsens verzeichnet sind. Insofern erfüllt die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG oder steht den artenschutzrechtlichen Belangen entgegen.

3.2.3 Schutzgut Boden

Bestand

Naturräumlich ist das Plangebiet der Südheide bzw. der Unterordnung Oerreler Sander zuzuordnen. Der gesamte Teil des Plangebietes liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes fluviatiler und glazifluviatiler Sedimente.

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung im Plangebiet sind somit leicht wellige, meist ton- und schluffhaltige Sande über der Grundmoräne. Die Sedimente bestehen bis in größere Tiefen aus holozänem Lockergestein, woraus sich Gley-Podsole aus Flug- über Talsanden entwickelten.

Das Vorkommen von seltenen und naturnahen Böden innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen. Ebenso kommen kulturhistorisch wertvolle Böden oder aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdige Böden nicht vor (LBEG 2014).

Aufgrund der intensiven Nutzung der Erweiterungsfläche als Rinderweide wird von einer Vorbelastung des Bodens ausgegangen. Insgesamt sind die Böden innerhalb des Plangebietes von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe III).

Bewertung

Durch die Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt durch Überbauung bzw. Versiegelung auf der Erweiterungsfläche von max. 6.803 m² durch Gebäude, Anlagenbestandteil und andere befestigte Flächen ermöglicht.

Dieser Eingriff ist als erheblich zu beurteilen, da er zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher, Lebensraum für Mikroorganismen und Bodentiere sowie

für den Gasaustausch führt. Hieraus resultiert eine Abwertung für das Schutzgut Boden auf die Wertstufe II/I (geringe Bedeutung), die im Verhältnis 1:0,5 der beanspruchten Flächengröße auszugleichen ist (= 3.402 m²).

3.2.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Der Planungsbereich ist allgemein durch relativ niedrige Grundwasserstände gekennzeichnet. Trotzdem ist die Grundwasserschutzwirkung aufgrund der vorherrschend leichten Oberböden gering.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes ist von einer Vorbelastung der Grundwassersituation durch Stoffeinträge aus Beweidung auszugehen, so dass die Grundwassersituation eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt hat (Wertsstufe III).

Innerhalb und angrenzend des Plangebietes gibt es keine Fließ- oder Stillgewässer. Sowohl der nördlich befindliche Bach „Radau“, die westlich gelegene „Örtze“ sowie ein südlich gelegener Teich liegen deutlich außerhalb des Plangebietes und sind von der Planung nicht betroffen.

Bewertung

Die Umsetzung der Planung führt zur Versiegelung bisher noch offener Bodenoberflächen. Es ist möglich, das hierdurch anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern, wodurch es der Grundwasserneubildung zu gute kommt. Der im Norden außerhalb des Plangebietes vorhandene Graben wird von der Planung nicht tangiert.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

3.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen der landwirtschaftlichen Mischnutzung/ Wohnbebauung von Poitzen im Norden und der freien Landschaft im Süden. Die Erweiterungsfläche ist klimatisch als potenzieller Kaltluftproduzent einzuordnen, während die überbauten bzw. befestigten Flächen der Biogasanlage zu den Erwärmungsflächen gezählt werden. Durch den Anschluss an den offenen Landschaftsraum ist ein steter Kaltluftaustausch gegeben.

Mit dem Betrieb der Biogasanlage im Norden des Plangebietes kommt es zu lufthygienischen Belastungen innerhalb der Erweiterungsfläche, so dass ihr eine allgemeine klimatische Bedeutung zukommt (Wertstufe III).

Bewertung

Die mit der Planung verbundene Versiegelung führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft im Bereich der Erweiterungsfläche, da diese durch die angrenzenden Nutzungen vorbelastet und durch den direkten Anschluss an den Landschaftsraum auch weiterhin ein ständiger Luftaustausch gewährleistet ist.

3.2.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Bestand

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist durch die vorhandene Biogasanlage, aber auch durch den im Norden anschließenden landwirtschaftlichen Betrieb mit den modernen Stallanlagen bereits stark überprägt.

Natürlich wirkende Biotoptypen, wie z.B. der Altbaumbestand im Norden und Osten der Biogasanlage, die Gehölzreihen sowie die Waldflächen im Bereich der Örtzeniederung im Westen liegen ausnahmslos außerhalb und z.T. in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Die bestehende Biogasanlage im Norden des Plangebietes hat eine vorbelastende Wirkung für das Landschafts- und Ortsbild im Osten Poitzens. Daher ist dieser Landschaftsbildbereich von geringer Bedeutung (Wertstufe I) für den Naturschutz.

Bewertung

Die südliche, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangebietes soll der Erweiterung der Biogasanlage dienen. Aufgrund der geringen Wertigkeit im Hinblick auf das Landschafts- und Ortsbild entstehen hierdurch jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Die Festsetzung einer max. Gebäudehöhe von 16 m sorgt dafür, dass sich zukünftige Gebäude in die Landschaft einfügen und eine Fernwirkung vermieden wird. Ferner wird die Auflage zur Gebietseingrünung aus der Baugenehmigung für die bestehende Biogasanlage übernommen und als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ an der Ost- und Südgrenze des Plangebietes festgesetzt. Auf diese Weise wird der hier neu entstehende Ortsrand eingegrünt und zum offenen Landschaftsraum hin optisch abgegrenzt. Weitere Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes werden so vermieden.

Insgesamt resultieren daher keine erheblichen Auswirkungen für das Landschafts- und Ortsbild aus der Planung.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb des Plangebietes vor.

3.2.8 Wechselwirkungen

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wirkungsgefüge bzw. deren gegenseitige Beeinflussung zu betrachten. Auf diese Weise können sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkannt und bewertet werden.

Mit der vorliegenden Planung ist dies im Wesentlichen für die Schutzgüter Boden und Klima/Luft gegeben, da die geplante Versiegelung negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und die mikroklimatischen Funktionen hat. Diesen erheblichen Auswirkungen wird bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter (Eingriffsbilanzierung) Rechnung getragen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verändernde Wechselwirkungen ist jedoch nicht zu erwarten.

3.2.9 Eingriffsbilanzierung

Um die Umwelt schützenden Belange nach § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen, sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG anzuwenden.

Die folgende Eingriffsbilanzierung stellt den Ausgangszustand der Fläche gemäß der Baugenehmigung vom 09.02.2011 den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ gegenüber und quantifiziert die voraussichtlichen Eingriffe für die einzelnen Schutzgüter. Auf dieser Basis werden dann die geplanten Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und bewertet.

Schutzgut	erhebliche Beeinträchtigung/ Wertverlust	Fläche (m²)	Kompensation	Flächen- bedarf (m²)
Pflanzen/ Tiere	Verlust von Intensivgrünland (GI) durch Überbauung (WST II → WST I)	6.803	gem. Methodik keine Kompensation erforderlich	-
Boden	Versiegelung offener Bodenoberflächen (max. GRZ 0,8) (WST III → WST II/I)	6.803	Kompensationsverhältnis 1 : 0,5	3.402
Wasser	keine	-	-	-
Klima/ Luft	keine	-	-	-
Land- schafts-/ Ortsbild	keine	-	-	-
Summe Kompensationsbedarf				3.402
Bewertungsskala für das Schutzgut Pflanzen und Tiere: Wertstufe V = von besonderer Bedeutung, Wertstufe IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, Wertstufe III = von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe I = von geringer Bedeutung Bewertungsskala für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft: Wertstufe V/IV = von besonderer Bedeutung, Wertstufe III = von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe II/I = von geringer Bedeutung				

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen im Bereich der Erweiterungsfläche erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung von Offenbodenflächen, welche auszugleichen sind. Insgesamt entsteht ein Kompensationsbedarf für eine Fläche von 3.402 m² bei einfacher Aufwertung.

4 Entwicklungsprognosen

4.1 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die über Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können. Andererseits gewährleistet die Planung mit der Erweiterungsfläche auch weiterhin eine wirtschaftliche Nutzung der Biogasanlage, die auch zukünftige Entwicklungen planungsrechtlich ermöglicht.

Mit der Festsetzung der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ kann die neue Bebauung optisch gegen die angrenzende offene Agrarlandschaft abgegrenzt werden.

4.2 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die bestehende Biogasanlage könnte in der bereits genehmigten Form weiter betrieben werden. Ohne die Planänderung wäre aber eine Erweiterung der Anlage, die für die Entwicklung erforderlich ist, nicht genehmigungsfähig. Die Nutzung der Erweiterungsfläche würde in der derzeitigen Intensität (Grünland) weiterbetrieben werden, so dass der derzeitige Zustand mit allgemeiner bis geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die Funktionen des unverbauten Bodens erhalten bliebe.

5 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vorkehrungen zu berücksichtigen:

- Die Festsetzung einer max. Gebäudehöhe von 16 m sorgt dafür, dass sich zukünftige Gebäude noch in die Landschaft einfügen und eine Fernwirkung vermieden wird. Zudem wird durch die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Abschirmung gegenüber der offenen Agrarlandschaft sowie eine Ortsrandeingrünung geschaffen.
- Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser wird auf den jeweiligen Grundstücken versickert und kommt der Grundwasserneubildung zugute. Auswirkungen auf das Grundwasser werden vermieden.

Diese Maßnahmen wirken vermindern auf die mit der Planung verbundenen, umwelterheblichen Eingriffe. Insbesondere die Versiegelung ist jedoch nicht zu vermeiden, so dass Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen erforderlich werden.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs den vom Eingriff betroffenen Raum so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen). Sollte das nicht möglich sein, hat er die zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen).

Nach der Eingriffsbilanzierung für die Erweiterungsfläche ist eine Aufwertung einer 3.402 m² großen Fläche um eine Wertstufe als Ausgleich der Auswirkungen durch Versiegelung offener Bodenoberflächen erforderlich. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes durch die folgenden Maßnahmen:

Der Waldbestand der Abteilung 24 A2 auf dem Flurstück 14/0, Flur 10, Gemarkung Poitzen mit einer Gesamtgröße von 1,59 ha ist derzeit von einem 68-jährigen Kiefernbestand mit Spätblühender Traubenkirsche bestockt. Da für diese Fläche laut forstlicher Standortkartierung ein Drahtschmielen-Buchenwald als ursprünglich vorherrschender Waldtyp sinnvoll wäre, soll die Traubenkirsche vollständig

beseitigt und ein Buchenvoranbau durchgeführt werden. Auf diese Weise entwickelt sich der Kiefernreinbestand zu einem Buchenmischwald.

Die Ausgleichmaßnahmen werden wie folgt bewertet/bilanziert:

Bezeichnung der Maßnahmenfläche/ Festsetzung	Biotoptyp vorher	Fläche (m²)	Biotoptyp nachher	Aufwertung	m² gesamt	Kompensation für Schutzgut
Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes						
Abteilung 24 A auf Flurstück 14/0, Flur 10, Gemarkung Poitzen	Kiefernreinbestand (WZK)	3.402	Buchemischwald	1-fach	3.402	Boden/Wasser,
Flächensumme interner und externer Ausgleichsmaßnahmen					3.402	
Ausgleichsbedarf gemäß Eingriffsbilanzierung					3.402	
Differenz					0	

Die genannte Maßnahme wird textlich festgesetzt und damit rechtlich verbindlich. Sie ist geeignet, die bei Realisierung der Planung auftretenden erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt vollständig auszugleichen.

Die Lage der Kompensationsmaßnahme ist der Abbildung in den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

6 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Ziel der Planung ist es, Erweiterungsmöglichkeiten für eine bestehende, bisher nach § 35 privilegierte Biogasanlage zu schaffen, um eine wirtschaftliche Führung und zukünftige Entwicklungen (z. B. auf Grund von Gesetzesänderungen) planungsrechtlich zu ermöglichen. Planungsalternativen ergeben sich aufgrund des bereits vorhandenen Standortes nicht.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG berücksichtigt und eine Bilanzierung auf der Grundlage der „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (V. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2012, S. 1-59, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) bzw. der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2002, S. 81-126, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) durchgeführt.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Verpflichtung zur Umweltüberwachung (Monitoring) geht auf das EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie zurück und hat die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung zum Ziel, um erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Dabei liegt die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen im planerischen Ermessen der Gemeinde.

Im Hinblick auf die vorliegende Planung ist die Überwachung folgender Punkte durch die Gemeinde sinnvoll:

- Die Einhaltung der festgesetzten Höchstgrenze der Überbauung und der Baugrenzen sowie die Umsetzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollte überprüft werden.
- Die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme sollte überprüft werden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Osten der Ortschaft Poitzen (Gemeinde Faßberg) befindet sich eine gem. § 35 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigte Biogasanlage. Sie wird von mehreren Landwirten aus dem Umkreis betrieben.

Die vorhandene Anlage sowie eine potenzielle Erweiterungsfläche sollen planungsrechtlich gesichert werden. Hierfür wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“, in dem ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt wird, erforderlich. Damit wird dem Grundsatz gemäß § 1 BauGB entsprochen, die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen und auf diese Weise insbesondere auch Umweltbelange zu berücksichtigen. Durch den Bebauungsplan werden zudem die Belange der regionalen Wirtschaft unterstützt und die Schaffung und Sicherung der Arbeitsplätze für die Bevölkerung der Gemeinde Faßberg gefördert.

Das Plangebiet wird von den Gebäuden und Nebenanlagen der Biogasanlage geprägt, an die sich im Norden außerhalb des Geltungsbereiches der zugehörige landwirtschaftliche Betrieb mit Viehhaltung und Wohngebäude sowie im Nordosten Feuerwehrhaus und Sportplatz anschließen. Im Süden, Südwesten und Südosten grenzt das Plangebiet an den offenen Landschaftsraum an. Die Erweiterungsfläche liegt im direkten südlichen Anschluss an die Biogasanlage und wird derzeit als Rinderweide genutzt. Im Osten verläuft eine Bahnstrecke in Nord-Süd-Richtung. Vorbelastungen bestehen durch die Rinderhaltung und den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage.

Da für die Biogasanlage bereits eine Baugenehmigung mit Auflagen zur Kompensation und Einbindung der Fläche in den Landschaftsraum vorliegt, werden diese als Ausgangszustand für den Umweltbericht genutzt. Die Beurteilung der Umweltwirkungen der Planung bezieht sich daher hauptsächlich auf die Erweiterungsfläche.

Die Erweiterungsfläche hat als kleiner Teil der offenen Landschaft, die sich nach Süden fortsetzt, eine untergeordnete Bedeutung für das Wohnumfeld und die Naherholung. Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Mensch ergeben sich durch die Planung somit nicht.

Aufgrund der geringen Wertigkeit der Erweiterungsfläche ergeben sich auch für das Schutzgut Pflanzen/Tiere keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser

wird das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage dem Grundwasser zugeführt. Erhebliche Auswirkungen auf das Wasser werden so vermieden.

Als Abschirmung des Plangebietes gegenüber der offenen Agrarlandschaft sowie zur Ortsrandeingrünung werden im Bebauungsplan Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Süden und Osten festgesetzt und die maximale Bauhöhe der Gebäude auf 16 m begrenzt. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild werden somit vermieden.

Demgegenüber ergeben sich unvermeidbare, erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden durch die zulässige Versiegelung von 80 % auf der Erweiterungsfläche (= 6.803 m²). Hieraus resultiert ein vollständiger Funktionsverlust des Bodens.

Nach der Eingriffsbilanzierung entsteht ein Kompensationsbedarf für die einfache Aufwertung einer insgesamt 3.402 m² großen Fläche. Die Kompensation ist auf dem 14/0, Flur 10, Gemarkung Poitzen vorgesehen. Der Kiefernreinbestand der Abteilung 24 A2 (Gesamtgröße 1,59 ha) wird durch Buchenvoranbau zu einem Buchenmischwald entwickelt. Es werden 3.402 m² dieser Maßnahme für die Kompensation der vorliegenden Planung beansprucht. Mit der Festsetzung der Maßnahmen werden alle durch die Planung entstehenden Eingriffe vollständig ausgeglichen.

Ausgearbeitet von:
infraplan GmbH

Celle, den ____ . ____ . ____

.....
[Dr.-Ing. S. Strohmeier]

TEIL 3: VERFAHRENSVERMERKE

Die Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ vom 31.03.2014 bis einschließlich 02.05.2014 gemäß § 3 (1) BauGB und vom 12.09.2014 bis einschließlich 13.10.2014 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat den Bebauungsplan Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ in seiner Sitzung am 31.10.2016 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Faßberg, den 28.12.2016

gez. i. V. Hoff

.....
Bürgermeister